

Laibacher Zeitung.



Nr. 68.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 fr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Montag, 23. März

Insertionspreis bis 10 Zeilen: 1mal 60 fr., 2mal 50 fr., 3mal 40 fr.; sonst pr. Zeile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. s. w. Anfertigungsbemerkung: je com. 50 fr.

1868.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. März d. J. den Hofrath Ferdinand Ritter v. Ugelhofen zum Finanzlandesdirector in Mähren allergnädigst zu ernennen geruht. **Breslau m. p.**

Der Justizminister hat zu Kreisgerichtsräthen ernannt: den Comitatsgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher in Leitomischl Heinrich Proschek für Königgrätz, den Staatsanwaltsassistenten in Böhmisches-Leipa Johann Bartak für Kuttenberg, den Staatsanwaltsassistenten in Eger Ignaz Meischelder für Eger und den Rathsecretär bei dem Landesgerichte in Prag Franz Theumer für Reichenberg.

Der Justizminister hat den Staatsanwaltsassistenten Dr. Anton Glawacel in Prag zum Staatsanwalte bei dem Kreisgerichte in Jungbunzlau ernannt.

Der Justizminister hat den Hilfsämterdirectionsadjuncten bei dem Kreisgerichte in Böhmisches-Leipa Georg Fischer zum Hilfsämterdirector dieses Kreisgerichtes ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 22. März.

„Die Rechtstitel der Napoleonischen Dynastie,“ diese mit solcher Spannung erwartete kaiserliche Broschüre ist nunmehr erschienen.

Es ist ein Quartheft von 54 Seiten. „Les titres de la dynastie napoléonienne“, wie bekanntlich das Werkchen heißt, führen als Motto den Spruch: Vox populi, vox Dei, und der Inhalt selbst soll als statistischer Nachweis für die Wahrheit dieser Worte dienen. Ein in viele kleine Abschnitte zerfallendes Vorwort legt die verschiedenen Phasen der Napoleonischen Macht im ersten und zweiten Kaiserreiche dar, mit besonderem Rückblick auf die formale Bestätigung, welche die jetzt herrschende Dynastie jederzeit in dem Volkswillen gefunden hat. Dieser erste Theil der titres de la dynastie napoléonienne erstreckt sich bis Seite 29. Von Seite 30 an bis ans Ende ist der Raum mit dem Wortlaut der Verfassung des zweiten Kaiserreiches und den genau und übersichtlich geordneten Tabellen der Stimmen ausgefüllt, die Napoleon III. als Volksrepräsentant, als Präsident vor und nach dem Staatsstreich, und als Kaiser zugefallen sind.

Die Tendenz der Broschüre finden wir im Eingange derselben scharf ausgedrückt. „Wir haben den Gedanken gehabt, in einer und derselben Veröffentlichung die verschiedenen Kundgebungen des nationalen Willens zu vereinigen, welche unter den beiden Republiken und unter den beiden Kaiserreichen die Napoleonische Dynastie begründet haben. Es schien uns, als könnte aus dieser für die Geschichte merkwürdigen Zusammenstellung eine große politische Lehre hervorgehen.“

Die Broschüre zieht eine Parallele zwischen 1804 und 1852, um zu beweisen, daß der Volkswille alle Schranken durchbrechend, sich wieder auf die Höhe der nationalen Unabhängigkeit geschwungen hat, von der ihn die Intervention des Auslandes herabgestürzt hatte. Es ist dies eine neue Anerkennung der Volkssouveränität, des revolutionären Ursprunges der Napoleonischen Dynastie. Der Kaiser beruft sich auf den volkshämlichen Ursprung seiner Macht, um sich dem Volke gegenüber um so wirksamer wegen seiner im Innern befolgten Politik rechtfertigen zu können. Ob aber die Broschüre nicht zugleich eine gegen Außen gerichtete Spitze hat, ob sie nicht den Frankreich bedrohenden Mächten ins Gedächtniß rufen soll, daß die Napoleonische Dynastie sich aufs Volk stützt und ihre Rechtstitel in den Stimmen der Bürger sucht, welche den Erben des ersten Napoleon auf den Thron wiedererhoben haben? Die Zukunft, und vielleicht eine nahe Zukunft wird es lehren. Napoleonische Broschüren bezeichnen meist Wendungen und Krisen in der Politik des Kaisers, und daß sich eine Krise in dem Verhältnisse zu Preußen und Rußland vorbereitet, ist nicht zu verkennen. Nach dem Berliner „Times“-Correspondenten handelte es sich bei der Reise des Prinzen Napoleon um einen Versuch Frankreichs, für seine Politik in der orientalischen Frage Rußland und Preußen auf seine Seite zu bringen.

Die Lage des Berliner Cabinets, die eine schwierige ist, würde sich nun folgendermaßen gestalten: Preussische Gebietsverletzungen oder Eingriff in deutsche Interessen bleiben aus dem Spiele, und Preußen soll nur freundliche Neutralität als seinen Antheil geben. Gleichwohl stellen sich aber unter dieser Annahme mehrere unangenehme Möglichkeiten dar. Oesterreich könnte keinen Widerstand leisten. Seine Agenten arbeiten jetzt schon in Bosnien und der Herzegowina unter französischen Auspicien, ihm seinen Antheil bei einer Neuorganisation zu sichern. (?) Dadurch würde vielleicht Rußland in die Lage kommen, seine Pläne im Osten ohne Preußens Hilfe ausführen und den nicht länger notwendigen Allirten aufgeben zu können, sein heute stärkstes Motiv, Preußen gegen eine französisch-österreichische Allianz zu unterstützen, würde wenigstens bedeutend geschwächt werden.

Es erscheint deshalb dem preuß. Cabinet gewagt, Rußland seinen südlichen und westlichen Nachbarn gegenüber eine fast unangreifbare Position zu geben, wenn nicht Preußens Macht auf die natürlichste Weise durch Aufnahme der süddeutschen Staaten in den norddeutschen Bund zugleich gekürzt würde, was aber einerseits gegen Rußlands, Oesterreichs und Frankreichs Pläne geht, und andererseits, wie es scheint, auch nicht das nächste Ziel von Bismarck's Politik ist.

Die Verwerfung des französischen Planes würde indessen nicht weniger Rußlands Interesse für Preußen vermindern und den Petersburger Hof so aufbringen, daß Preußen sich dadurch noch mehr isoliren würde, als durch Annahme des Vorschlages, der unter der Maske einer Allianz möglicherweise den Anfang einer Entfremdung birgt.

Aufschub der Entscheidung, solange die Frage nicht direct gestellt wird, ist daher für Preußen von größter Wichtigkeit. Ein Anzeichen von Rußlands Vorarbeiten für den Plan, der auch russische Concessionen für Polen enthält, sieht der Correspondent in der Berufung einiger liberaler Polen aus dem Königreich nach Petersburg, denen man dort Hoffnungen auf eine bessere Wendung der Dinge gemacht hat.

28. Sitzung des Herrenhauses

vom 19. März.

(Schluß.)

Nach Eröffnung der Generaldebatte ergreift das Wort der Cultus- und Unterrichtsminister Ritter von Hasner: Ich erkläre hiemit, daß die Regierung auf dem Standpunkte der Freiheit der Kirche steht; sie ist gesonnen, da sie überhaupt eine freiheitliche Regierung ist, diese Freiheit wie jede andere zu wahren; aber eben so unbedingt und mit eben so unbedingter Entschiedenheit die volle und unangetastete Souveränität des Staates. (Bravo! links.)

Sie steht also nicht auf dem Standpunkte, welchen man als den Josephinischen zu bezeichnen gewohnt war. Ich betone dies, allein ich betone eben so, daß indem ich es sage, ich weit entfernt bin, Gemeinschaft machen zu wollen mit denjenigen, welche den Namen eines der glorreichsten und edelsten Fürsten Oesterreichs, der den Herzen seiner Völker stets theuer bleiben wird, gebrauchen, um einen Tadel mit demselben auszusprechen. (Bravo! links.)

Das, was man Josephinismus nennt, mag in einer Hinsicht ein Mißgriff sein, ist aber in anderer Hinsicht nichts anderes, als eine naturgemäße Entwicklungsphase des ganzen Lebens des Staates vom Mittelalter bis auf unsere Zeit. Zu diesem Betrachte ist auch die Regierung josephinisch. (Bravo! links.)

Es ist bekannt, daß die Entwicklung der Staatsidee gegenüber der Kirche vom frühesten Mittelalter einen Kampf hervorgerufen hat, den Kampf, in welchem die fränkischen Kaiser, die Hohenstaufen und andere Regenten bis auf die neueste Zeit gegenüber einer nach unfernen Standpunkten gewiß unberechtigten Uebermacht der Kirche eingetreten sind. (Sehr gut! Bravo!)

An diesem Kampfe haben auch die österreichischen Monarchen Theil genommen, und es ist ein historischer Irrthum, zu glauben, daß, was Kaiser Joseph gethan hat, stehe in der österreichischen Geschichte isolirt da.

Was Josef II. gethan hat, war an sich nichts anderes, als das Bestreben, der Staatsgewalt zu ihrer berechtigten Stellung zu verhelfen. Wenn er über die Grenzen hinausgegangen ist, wird die heutige Regierung die richtigen Grenzen einzuhalten wissen.

Das ist der Standpunkt der Freiheit der Kirche.

Der Standpunkt der Freiheit der Kirche führt uns dem gegebenen Gesetze gegenüber ganz einfach zu der Consequenz, daß das Gesetz, wie es vorliegt, eine unvermeidliche Nothwendigkeit ist. Die Regierung verkennt keineswegs, daß eine Uebereinstimmung in Sachen der Ehe zwischen dem Staate und der Kirche eine entschieden wünschenswerthe Sache wäre, allein insofern eine solche Uebereinstimmung nicht erzielt werden kann, gibt es nur die Alternative: entweder sie muß mit ihrer Gesetzgebung der Kirche Gewalt anthun, oder sie muß sich denjenigen Bestimmungen unterwerfen, welche die Kirche trifft. Wenn aber das eine oder das andere von diesen beiden nicht geschehen soll — und das eine will man nicht von dem Standpunkte der Freiheit der Kirche und die Regierung will es auch nicht, das andere kann man aber nicht mehr wollen, weil es den heutigen Grundsätzen und sogar Grundgesetzen widerspricht — dann bleibt natürlich nichts anders übrig, als ein Expediens zu suchen, wie es in dem Gesetze in der sog. Civilehe gegeben ist.

Die Regierung erklärt hiemit, daß dieses Institut für sie nichts ideales ist, daß sie es nicht an und für sich als einen Gegenstand, der anzustreben wäre, betrachtet. Wie die Dinge stehen, ist es unvermeidlich, wenn man nicht der einen oder der anderen von mir eben gekennzeichneten falschen Alternative anheimfallen sollte.

Da tritt nun freilich an die Regierung die Bemerkung naturgemäß heran: das mag ganz richtig sein, allein wir befinden uns heute vor einer Schranke, die wir nicht übersteigen können. Diese Schranke ist das Concordat.

Die Ueberzeugung, daß das Concordat nicht zu billigen sei, ist bis in die conservativsten Kreise gebrungen. Die Regierung hat sich veranlaßt gesehen, Verhandlungen mit der Curie einzuleiten.

Die Regierung mußte sich aber allerdings auch die weitere Frage stellen, wie dann, wenn diese Verhandlungen an einem absoluten Widerstande scheitern? Ist es dann möglich, daß die Hand der heutigen Gesetzgebung gebunden bleibe in alle Zeiten hinaus in Rücksicht auf eine Bestimmung, welche der heutigen Gesetzgebung in Rücksicht der wichtigsten Fragen des socialen Lebens nicht einen Schritt frei läßt? Und jedermann, der sich an das Ruder der Regierung stellt, wird zugestehen, es gibt keine Bewegung auf dem gesammten Gebiete der österreichischen Verwaltung, wo nicht dies Hinderniß im Wege stünde.

Es ist also eine Stockung unvermeidlich, wenn man an dieser Schranke stehen bleiben muß.

Man wendet ein: Verträge müssen gehalten werden, aber dieser Satz muß, um ihn wirklich ins Juristische zu übersetzen, mindestens lauten:

Rechtsverbindliche Verträge müssen gehalten werden, d. h. sie müssen in ihrer Entstehung rechtsverbindlich sein; und wenn sie für irgend eine juristische Person verbindlich waren, müssen sie in Rücksicht auf die zweite, von der es behauptet wird, ebenfalls verbindlich sein.

Wenn man nun allerdings einem einfachen Landmanne sagt: Freund, Du hast ein Stück Deines Gartenlandes verkauft an Deinen Nachbar, der Mann will Dich nicht bezahlen. Was ist das? Dann wird der Mann natürlich einfach sagen: Das ist ein Vertragsbruch, und da man sich um Mein und Dein gewöhnlich ziemlich heftig herumschlägt, so würde er jeden, der ihm das bestreiten würde, sehr heftig bekämpfen.

Wenn man nun sagt, hier ist aber ein Fall, in dem es sich um Personen handelt, vor denen Du mit Recht die höchste Ehrfurcht hast, so wird er natürlich nicht begreifen, wie ein Mensch von einigem Rechtsgefühl auch nur einen Zweifel haben kann, wie er in einem solchen Falle handeln müsse.

So stellte man die Sache natürlich der großen Masse dar, die nicht tiefer in die Sache eingeht.

Wenn man aber diesem Manne sagen wird, — ein anderer natürlich als der erste — (Heiterkeit): Pöber Freund, hier handelt es sich nicht um Mein und Dein, nicht um ein Stückchen Gartenland von Dir, sondern es handelt sich um Deine Person; man braucht nicht mit juristisch-technischen Ausdrücken mit ihm zu sprechen, sondern nur zu sagen: Freund, Du hast einen Vormund gehabt, dieser Vormund hat ein Versprechen abgegeben, daß Du nur unter einer gewissen Voraussetzung Dich verheirathen darfst, Du bist aber jetzt großjährig geworden; ist es ein Vertragsbruch, daß du nicht mehr unter derselben Voraussetzung Deine Ehe eingehst, oder ist es keiner? Vol-

lende nun, wenn man ihm sagen wird: Du warst früher in einem Verhältnisse, in welchem Deine persönliche Freiheit vollständig gebunden war; aus diesem Verhältnisse bist Du herausgetreten, nicht etwa durch ein Belieben, sondern durch die Gewalt der Umstände; es haben sich die Verhältnisse geändert, Du bist aus einem unfreien ein freier Mann geworden; bist Du verpflichtet, was über Dich als Unfreien vertragmäßig stipulirt worden ist, als freier Mann zu halten? Dann wird er gewiß ein anderes Urtheil fällen, als dort, wo es sich um ein Stück Gartenland gehandelt hat. Da wohl, meine Herren, man muß unterscheiden zwischen Verträgen, die in's private Obligationenrecht gehören und über Vermögensobjecte geschlossen werden, und zwischen Verträgen in Beziehung auf persönliche Rechte. Ich setze den Fall, meine Herren, Jemand hatte einen Vertrag abgeschlossen, einen Sklaven an einen Anderen zu verhandeln. Das österreichische Gesetz sagt, daß er, sowie er den österreichischen Boden betritt, ein freier Mann ist. War es kein Vertrag? und wenn er Millionen als Kaufsumme für diesen Kauf gegeben hätte, der Vertrag bleibt gleichwohl ungiltig. So ist es natürlich, daß das, was im Privatrechte der Fall ist, um so mehr im öffentlichen Rechte der Fall sein muß.

Es fällt mir nicht ein, eine solche Meinung auf den Abschluß des Concordats mit voller Strenge in Anwendung bringen zu wollen. Die Loupe der staatsrechtlichen Kritik darf man überhaupt auf den absoluten Staat nicht anwenden. (Beifall.) Aber es ist gar kein Zweifel, daß, wenn der absolute Staat durch die Nothwendigkeit der historischen Verhältnisse sich in einen constitutionellen umgewandelt hat, eine ganz andere juristische Person entstanden ist, und, meine Herren, wie die Verpflichtung zur Unfreiheit in einem früheren Falle ihre Gültigkeit verlieren muß, sobald das Individuum den Boden der Freiheit betritt, so verliert natürlich auch die Hintangabe der souveränen Rechte des Staates ihre Gültigkeit in dem Momente, wo ein souveräner freier Staat geschaffen worden ist. Dasjenige, was für den einzelnen Menschen das Recht der persönlichen Freiheit ist, das ist für den Staat das Recht der Gesetzgebung, der Ausdruck des freien Willens, die Executive der Ausdruck der freien That, das Richteramt als der thatsächliche Ausdruck des Rechtsbewußtseins des Volkes. Wo Sie das hinwegnehmen, da entfällt eigentlich die Idee des Rechtsstaates, und wenn Sie einen constitutionellen Staat schaffen, so können Sie ihn unmöglich zu einem solchen schaffen, dem dieses Prädicat nicht mehr beigelegt werden kann. Das ist, meine Herren, vom Standpunkte der juristischen Abstraction ein unwiderlegliches Raisonnement.

Ich wende mich daher auf einen anderen Boden, auf den Standpunkte des practischen Völkerrechtes.

Auf dem Standpunkte des practischen Völkerrechtes steht die Ueberzeugung fest und ist überall gehandhabt worden, daß es völkerrechtliche Verträge gebe, welche rescindirbar sind, und zwar rescindirbar in dem Falle, wo der Vertrag etwas stipulirt, was für den Staat absolut verderblich ist oder wird, oder dort, wo sich die Verhältnisse im Laufe der Zeit vollständig geändert haben, d. h. ein solcher Vertrag sei nur verbindlich, „*rebus sic stantibus*“, wie der technische Ausdruck lautet. Daß nun *res sic non stant*, daß sich die Verhältnisse in Oesterreich in einer Weise geändert haben, die in der That aus diesem Staate rechtlich und politisch etwas ganz anderes gemacht haben, wird Niemand leugnen; die fundamentalste Aenderung aber ist die, daß aus dem absoluten Staate ein constitutioneller Staat geworden ist.

Doch sehe ich ab von diesem rein staatlich-politischen Standpunkte; ich will mich auf den Standpunkt der Kirche stellen, und es ist meine entschiedenste Ueberzeugung, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, daß das Verhältniß, welches heute besteht und den Gegenstand fortwährender Conflict und fortwährenden Streites bildet, endlich einmal behoben werde. Und in der That ist in dieser Beziehung Gefahr im Verzuge. Das h. Haus müßte in der That den Mitgliedern der heutigen Regierung das geringste Maß staatsmännischer Einsicht absprechen, wenn es glauben sollte, — wie dies natürlich von den Gegnern derselben so vielfach behauptet wird — Religion und Kirche seien ihr eine gleichgiltige Sache.

Die heutige Regierung hat so viel staatsmännischen Geist, um der Ueberzeugung zu sein, daß der Religion und der Kirche kein Staat entbehren kann.

Der Satz: „Wer Philosophie hat, hat auch Religion, wer keine hat, der hat Religion“ gilt auch für die heutige Regierung, und sie ist nicht so verblendet, zu glauben, daß die Wissenschaft der Wissenschaften jemals der großen Masse der Menschen Religion und Kirchenthum erzeuhen könne. Darum ist es ihr in der That ehrlich darum zu thun, daß die Kirche jene sittliche und religiöse Macht im Staate sei, die sie sein soll. (Bravo, Bravo!) So wie die Verhältnisse heute stehen, wird sie nichts anderes sein, als Gegenstand ewiger Angriffe, und sie kann die Macht nicht ausüben, die sie auszuüben verpflichtet ist, und die sie im Interesse des Staates selbst ausübt. Andererseits, meine Herren, ist der Standpunkt der Freiheit der Kirche auch in anderer Beziehung für die Kirche von höchster Bedeutung. Auch die Kirche bedarf des Kampfes auf dem Gebiete der Freiheit um ihrer eigenen Auffrischung willen.

So weit ich in den Staaten herumblende, finde ich die Thatfache, daß in denjenigen Staaten, wo das Princip der Freiheit der Kirche im freien Staate gilt, vielleicht nicht jene Universalität des religiösen Scheines besteht, wie dort, wo der Kirche Privilegien zugewiesen sind (Rufe links: Sehr gut!), aber innigere und ehrlichere Frömmigkeit und Religiosität als dort, wo sie durch Privilegien geschützt ist. (Beifall links.)

Sie muß in den Kampf hinein, dann stählt sich ihr Geist und dann — erlauben Sie mir, meine Herren, das zu erwähnen — wird die Kirche zu der, nach meiner vielleicht laienhaften und irrthümlichen Anschauung — verkehrten Maßregel nicht schreiten, einen Mann, wie Günther auf den Index zu setzen, weil er bestrebt war, den Beweis zu liefern, daß der Katholicismus sich auch philosophisch rechtfertigen lasse.

Dann wird die Kirche solche Männer zu ihren ersten Freunden zählen und sie achten und ehren müssen. Wenn sie das aber thut, dann wird sie sich geistig stählen und stärken und dann wird sie eine Macht sein, von der ich fürchte, daß sie es auf ihrem heutigen Standpunkte immer weniger wird. (Rufe links; Sehr gut; Bravo!)

Das, meine Herren, sind die allgemeinen Ueberzeugungen der Regierung, welche sie dem vorliegenden Gesetze gegenüber einnimmt.

Sie weiß es, daß sie auf diesem Standpunkte, wie sie ihn auch zur Durchführung bringe, vielfachen Anfechtungen und Angriffen immerhin ausgesetzt sein wird. Dem Sturme derselben wird sie die Ruhe eines festen, auf ähnlicher Ueberzeugung beruhenden Entschlusses entgegenstellen. (Lebhafte Bravo, Bewegung.)

Graf Reichenberg verteidigt das Concordat, dessen einseitige Aufhebung Vertragsbruch wäre.

Wenn nun Staaten mit ganz geordneten Zuständen Conflict mit der Kirche vermeiden sollen, um wie viel mehr soll dies Oesterreich thun, wo alles noch in Wahrung begriffen ist! Sind nicht schon genug Schwierigkeiten, mit denen die Regierung zu kämpfen hat, vorhanden? Vergessen wir nicht, daß in Oesterreich der Kampf der Nationalitäten noch nicht beigelegt ist, und hüten wir uns, den Gegnern der Regierung in diesem Kampfe die gefährlichsten Waffen in die Hände zu spielen, es könnte daraus ein Brand entstehen, dessen Umfang sich jeder Berechnung entzieht. Streben wir nicht bloß nach Außen, suchen wir auch den Frieden nach Innen herzustellen. (Beifall rechts.)

Graf Blome glaubt, das Concordat bestehe noch nicht lange genug, daß es alle seine wohlthätigen Wirkungen hätte äußern können. Er glaubt, Oesterreich verlasse mit dessen Aufhebung den Weg des Rechtes, den es bisher stets gewandelt, beruft sich auf die entgegenstehende Volksmeinung und schließt mit den Worten:

Ich protestire daher gegen die vorliegenden Gesetze im Namen der kostbaren Zeit, die wir anderen Geschäften zu widmen haben, im Namen der Staatsklugheit gegen das geflüchtete Herausbeschwören eines Conflictes, der die Zerkümmern der Monarchie zur Folge haben würde, ich protestire dagegen im Namen der Freiheit, des Fortschrittes (große Heiterkeit links), ich protestire im Namen der Sittlichkeit. (Großer Beifall rechts.)

Cardinal Rauscher sucht den Nachweis zu führen, daß auch das Concordat zu den Staatsverträgen gehöre.

Die Frage stellt sich daher so: Kann ich mir Pflichten auferlegen? Kann ich es nicht, so kann ich keinen Vertrag eingehen; kann ich es, so ist es auch außer mein Belieben gestellt, einseitig darüber zu verfügen. Gebrochen werden Verträge im Dorfe und auf der großen Bühne der Weltgeschichte; den kleinen Sünder sperrt man ein, den großen muß man mit Geduld ertragen, oder Reiterei und Spitzkugeln anrücken und die Kanonen aufahren lassen. Allein die Behauptung, daß man so handeln dürfe, wird selbst Mazzini für einen Unsinn erklären.

Wie kommt es aber, daß Männer, deren Rechtsgefühl sich sträuben würde, einen Vertrag mit Graubünden oder mit einer Eisenbahngesellschaft so schnell abzuthun, es mit der Rechtsfrage beim Concordat so leicht nehmen? Hier wirkt vieles zusammen.

Wir sind in den Zeiten einer Bewegung, welche weithin, auch bis in das Innerste der Einzelnen, ihre Schatten wirft. Es fehlt auch bei uns nicht an Männern, welche es für eine große Weisheit halten, alles so einzurichten, daß wir mit größter Schnelligkeit in die Zustände versetzt werden, in welchen Frankreich sich vor 80 Jahren befand, und aus welchen es nun gründlich herauszukommen, alle seine Kräfte anwenden muß.

Es sind wenig Tage, daß das Gerücht zu lesen war, wie bei dem Wiener Convent, den man anhofft, die Rolle des Danton zu besetzen sei. Gewiß huldigen nur wenige dieser Richtung, auf viele übt sie aber mehr oder weniger einen vielleicht ihnen selbst halb unbewußten Einfluß.

Sehr groß ist auch die Zahl derer, die sich selbst zu trösten suchen und daher die Tragweite der Gesetze, um die es sich handelt, sich verhehlen.

Wenn Religion und Gewissen für den Staat nicht gleichgiltig sind — und so lange er einen Fahnen- und Dienstid fordert, können sie ihm nicht gleichgiltig sein — so

muß doch in Oesterreich, wo die Zahl der Katholiken eine soweit überwiegende ist, ihm sehr viel daran liegen, daß die katholische Religion über die Herzen ihrer Bekenner ihre Macht übe. Der Katholik kann aber unmöglich glauben, daß der Staat über die Glaubens- und Sittenlehre verfügen könne, und wenn der Diener der Kirche seines Amtes nicht frei walten darf, so verliert das, was er vom Gehorsam gegen den Staat lehrt, seine Wirkung gerade dann am meisten, wenn man der Nachhilfe durch das Gewissen am dringendsten bedürfte.

Nicht also, daß das Concordat geschlossen wurde, ist zu beklagen, sondern daß es zu spät geschlossen wurde. (Bewegung.) Das Jahr 1848 wäre ganz anders gekommen, wenn das Volk in anderem Bewußtsein sittlicher Kraft ihm gegenüber gestanden wäre.

Zwanzig Jahre sind verflossen und nach vielfachem Stoß und Gegenstoß sind wir zur politischen Gestaltung der Gegenwart gekommen. Es lebt in mir die Hoffnung, daß an dem hochverantwortlichen Orte des Staatesrulers niemand stehen könne, den nicht die Macht des österreichischen Gedankens bewegt. Es ist nun einmal Zeit, dem Geiste der Verneinung ein Ende zu machen, und alles, was wir an sittlicher Kraft noch besitzen, zu wahren und zu betheiligen. Von diesem Zwecke war das Verfahren in Ehesachen bestimmt, wider welches der vorliegende Entwurf gerichtet ist.

W. Fürst Alfred Windischgrätz beantragt Schluß der Sitzung. (Wird abgelehnt.)

Graf Alex. Mensdorff begründet seinen Vertheilungsantrag.

Fürst Jablonowski beantragt Schluß der Sitzung. (Wird angenommen.)

Nächste Sitzung morgen um 11 Uhr.

29. Sitzung des Herrenhauses

vom 20. März.

Präsident Fürst Colloredo eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 25 Min.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Graf Lodron überreicht eine Petition von 892 Einwohnern der Stadt Gbrz gegen das Concordat.

Graf Blome eine Petition der Gemeinde Neunkirchen für dasselbe.

Cardinal Rauscher überreicht eine Petition des Bischof von Linz für das Concordat.

Die Generaldebatte über das Ehegesetz wird fortgesetzt.

Graf Hartig wendet sich gegen Grafen Mensdorff welcher äußerte, daß die gegenwärtige Verhandlung des Herrenhauses störend auf die Verhandlungen mit Rom eingreifen könnte. Dies sei nicht seine Meinung. Wenn das Oberhaupt einer Familie mit einer dritten Person verhandeln will, so wird es dieselben erst zusammenberufen und sich mit ihnen besprechen. So ist es mit uns, indem wir mit dem Staatsoberhaupt die Punkte beraten und so dasselbe zu der Action stärken. (Bravo!) Man sagt, die öffentliche Meinung sei gemacht. Er erinnere daran, daß die liberale Presse früher gar nicht in der Lage war, sich über das Concordat auszusprechen.

Wenn die öffentliche Meinung sich jetzt gegen das Concordat ausspreche, so könne die Presse wohl ihr nur Ausdruck geben, sie aber nicht schaffen. Diese Meinung müsse also vorhanden gewesen sein. Das Haus selbst zeige, welche große Interesse die Bevölkerung an den schwebenden Verhandlungen nehme. Der Bürger und der Landmann haben ihre Vertretung im Abgeordnetenhaus, und er wisse nicht, daß diese Wähler ihren Abgeordneten ihr Mißtrauen ausgesprochen haben, weil sie dieses Gesetz votirten. Man möge die Angelegenheit nicht verschieben, sonst könnte es geschehen, daß Verhältnisse eintreten, welche eine Aenderung auf diesem Gebiete sehr erschweren können.

Redner verweist darauf, daß die meisten Mitglieder des Hauses zu einer Zeit Ehen eingegangen, wo dieselben nach den Bestimmungen des b. G. W. abgeschlossen werden mußten, und doch werde niemand sagen können, diese Ehen seien nicht gut katholische. Man sagte, es sei leicht gegen eine Macht einzuschreiten, welche nicht 300.000 Bajonette zur Verfügung hat, hätte sie diese, wären die Verhandlungen leichter, Bajonetten können Bajonette entgegengestellt werden, und wenn man das Recht hat, kann man Bajonette leichter in Bewegung setzen; so stehe man einer unfassbaren Macht gegenüber, welcher man alle Ehrfurcht schuldet.

Man wolle die Sache nur hinauschieben, man wolle halbe Maßregeln ergreifen, er fürchte, daß, wie die halben Maßregeln unserer früheren äußeren Politik verderblich waren, sie ebenso verderblich wären, wenn sie auf innere Fragen angewendet würden. (Bravo!)

Regierungsrath Arndts bemerkt, es wäre gar nicht dazu gekommen das Concordat abzuschließen, wenn die Nothwendigkeit dazu nicht vorhanden gewesen wäre, indem die Bestimmungen des b. G. W. über die Ehe mit den Bestimmungen der Kirchengesetze im Widerspruch gestanden wären.

Das Concordat sei die Frucht langer und reiflicher Erwägung und Verhandlung gewesen, und Se. Majestät habe dasselbe in dem letzten Artikel nicht nur zu schützen und zu schirmen versprochen, sondern habe dies auch in

feierlichster Weise mündlich den versammelten Bischöfen zugesagt.

Verträge müssen gehalten werden, ist ein alter Rechtsatz, aber auch wer kein Rechtsgelehrter ist, brauche nur die Ueberschrift der Verträge zu lesen, um zu wissen, daß sie nicht verletzt werden dürfen.

Man sagte, das Concordat, wenn es auch ein Vertrag sei, sei für uns doch nur Gesez, es könne als solches durch Initiative des Reichsraths geändert werden. Wir können Aenderungen daran vornehmen, sagt Nebner, hier macht sich das *possumus* geltend, das schon gestern berührt und mit Beifall aufgenommen wurde; aber man denke, daß dieser Beifall kein sehr ehrenhafter war.

Das *non possumus* heißt nicht, daß der Papst nicht die Macht und Möglichkeit hätte, gegen eine Civilliste auf seine Rechte zu verzichten. Es heißt „Recht und Pflicht verbieten mir von meinen Rechten etwas aufzugeben“ und wenn man dem das „*possumus*“ entgegenstellt, so heißt dies „Gewalt gegen Recht anführen“. (Bravo! auf der Galerie. Präsident ersucht die Galerie, sich der Beifallsbezeugungen zu enthalten.)

Die verfassungsmäßigen Verhältnisse ändern nichts an der Pflicht der Vertretungen, Verträge aufrecht zu halten, nichts an der Pflicht des Monarchen, für sein gegebenes Wort einzustehen. Wenn die Vertretungen sich aber dessen bewußt sind, daß man Verträge nicht einseitig brechen kann, dann dürfen sie keine Gesetze beschließen und der Sanction unterbreiten und sagen: das wollen wir, das soll Gesetz sein, sondern sie müssen beschließen, daß über diejenigen Punkte, welche sie geändert wünschen, Verhandlungen eingeleitet werden.

Das System der Civilehe sei ein Product des Droit révolutionnaire, welches die Kirche verfolgte.

Man verweist darauf, daß die Civilehe in Frankreich von dem Papste durch das französische Concordat anerkannt wurde. Das sei nicht der Fall; die Civilehe wurde nie als Ehe anerkannt, sondern nur gebildet, um die nothdürftige Restauration der Kirche in Frankreich nicht aufzuhalten.

Graf Hartig hebt die Nothwendigkeit hervor, die Verhandlungen mit dem Oberhaupt zu Rom durch die Annahme des Ehegesetzes zu stärken, verweist auf die Stimme der Presse, auf das Votum des Abgeordnetenhauses und auf die Nothwendigkeit raschen Handelns, da die Gegner nur Zeit gewinnen wollen.

Arndts weist auf die Erklärung des Kaisers hin, das Concordat zu beobachten; das Concordat sei ein völkerrechtlicher Vertrag, der Monarch dürfe durch die Factoren der Gesetzgebung zu keinem Vertragsbruche veranlaßt werden. Die Annahme des Ehegesetzes hieße Rom einen Schimpf anthun. Die Ehebestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches seien mit den Kirchengesetzen im Widerspruche.

Sablenz erklärt auf Grundlage seiner Erfahrung, daß man den Oesterreichern im Auslande freundlich entgegen komme, aber stets mit Bedauern auf das Concordat hinweise. Die Annahme des Ehegesetzes werde die Verhandlungen mit Rom beschleunigen.

Cardinal Schwarzenberg widerlegt die atheïstischen Ansichten. Die religiöse Idee der Ehe stehe über Vertrag und Gesetz, die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches seien inconsequent, die Civilehe sei ein Miß in die christliche Moral. Cardinal Schwarzenberg schließt: Stellen auch wir uns als Mauer vor den Thron, und koste es auch unser Leben und unser Blut.

Kraus widerlegt vom staatsrechtlichen Standpunkte aus die Einwendungen der Gegner.

Graf Auerberg betrachtet den Gegenstand als eine Verfassungsfrage. Oesterreich ist seit 1848 in einer constitutionellen Phase. Jeder Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Volkes rächte sich bisher schwer. Angesichts des Manifestes des Kaisers bei seinem Regierungsantritte, in welchem derselbe eine constitutionelle Regierung versprach, sei das Concordat null und nichtig. Eine Verquickung der staatlichen und kirchlichen Interessen ist unnatürlich. Das Concordat ist ein gedrucktes Canossa; man benütze nicht die jegige Bedrängniß des Papstes, schon vor sechs Jahren erklärte die Regierung im Herrenhause, daß Verhandlungen mit Rom eingeleitet worden seien.

Der beantragte Schluß der Generaldebatte wurde mit 64 gegen 43 Stimmen angenommen.

Parlamentarisches.

Der Bericht der Commission des Herrenhauses über das Gesetz, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden, ist erschienen. Wir entnehmen dem Berichte der Majorität des Ausschusses Folgendes:

„Das Recht der obersten Leitung und Aufsicht rüchlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens ist dem Staate durch Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 zuerkannt. Daß aber der Staat von diesem Rechte Gebrauch mache, fordert ebenso sehr das Interesse des Staates selbst, als jenes der Staatsangehörigen.

Für die Gesammtheit, sowie für den Einzelnen ist es von höchster Wichtigkeit, daß der Unterricht ein wissenschaftlich guter, ein den Verhältnissen des Staates und den Anforderungen der Zeit entsprechender sei; daß

in dem Lehrmodus ein System befolgt werde, welches dem Schüler die Möglichkeit gewährt, überall seine Ausbildung fortzusetzen und sich die zu seinem Fortkommen nöthigen Kenntnisse zu erwerben, endlich daß schon in der Volksschule eine genügende Grundlage zu der beliebigen höheren Ausbildung gegeben werde.

Diesen Bedürfnissen kann aber nur durch eine oberste einheitliche Aufsicht und Leitung entsprochen werden, unbeschadet dem Wirkungskreise, welcher in den einzelnen Gebietstheilen den unmittelbar das Unterrichtswesen leitenden und beaufsichtigenden Organen gegeben werden muß.

Die wissenschaftliche Bildung allein ist aber nicht genügend für den Staat, noch für die Familie. Beide müssen das größte Gewicht auf die religiöse und moralische Ausbildung und Erziehung der Jugend legen, die in der Volksschule die ersten, für das ganze Leben bleibenden Lehren der Religion und der Moral erhalten soll.

Dieser erhabene Wirkungskreis, welcher zunächst naturgemäß in den Bereich der Familie fällt, wird in hervorragender Weise der Kirche und den Religionsgesellschaften zuerkannt werden müssen, indem ihnen die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiös-sittlichen Erziehung in den Volks- und Mittelschulen zu überlassen ist. Den confessionellen Oberbehörden ist ferner das ausschließliche Recht zuerkannt, über die Befähigung als Religionslehrer zu entscheiden und die Religionslehrbücher als zulässig zu erklären.

Jeder Kirche oder Religionsgenossenschaft ist das Recht gegeben, aus ihren Mitteln Schulen ausschließlich für den Unterricht der Jugend ihrer Confession zu errichten.

Endlich ist der Geistlichkeit der in einem Lande bestehenden Confessionen ihre Stellung und Mitwirkung in dem Landeschulrath als oberste Landeschulbehörde jedes Königreiches und Landes gesichert.

Durch alle diese Bestimmungen ist der nöthige und segensbringende Einfluß der Kirche auf die Erziehung und religiöse Ausbildung gewahrt und ihr Wirkungskreis erscheint nicht als nachtheilig beengt.

Daß die auf das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 sich stützende Bestimmung bezüglich der Unabhängigkeit der übrigen (nichtreligiösen) Lehrgegenstände in den Volks- und Mittelschulen von dem Einflusse jeder Kirche und Religionsgenossenschaft in einzelnen Fällen Uebelstände veranlassen könne, hat die Commission nicht verkannt.

Eine Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses unter den Lehrern derselben Schule kann wohl Störungen verursachen und nachtheilig auf die Jugend wirken.

Allein eine Aenderung dieser Bestimmung läßt sich mit dem Artikel III des erwähnten Staatsgrundgesetzes, laut welchem die öffentlichen Aemter allen Staatsbürgern gleich zugänglich sind, nicht vereinigen, andererseits aber darf man wohl mit Vertrauen erwarten, daß die zur unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung der Schulen berufenen Landesorgane solchen Uebelständen vorbeugen, oder denselben auf erfolgte Anzeige scheinigst Abhilfe verschaffen werden.

Die Mehrheit der Commission hat demnach die unveränderte Beibehaltung der betreffenden Bestimmung beschlossen.

Alle diese Erwägungen haben die Commission bestimmt, die Annahme des Gesetzentwurfes nach seinen Hauptgrundsätzen und daher nur mit einigen Modificationen, welche die Hauptprincipien nicht alteriren, dem hohen Hause zu empfehlen.

Dem Bericht der Minorität entnehmen wir Folgendes:

„Indem der vorliegende Gesetzentwurf die im Concordate festgestellten Grundsätze über den Unterricht und die Erziehung an Volks- und Mittelschulen für die so weit überwiegende Mehrzahl der katholischen Bevölkerung ignoriert, läßt er da den vererblichen Rückwirkungen auf die katholische Schuljugend freien Lauf, welche unausbleiblich sind, wenn im Gegensatz zum V. Artikel des Concordates von nun an der ganze Unterricht der katholischen Jugend nicht mehr der katholischen Religion angemessen zu sein braucht; wenn dem VII. Artikel zuwider durch § 6 des vorliegenden Entwurfes die Zulässigkeit der Professoren und Lehrer an den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen überhaupt ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis ausgesprochen und dadurch, wie auch durch die Alinea 2 zu § 2 unverkennbar angedeutet wird, daß künftighin der ganze Unterricht nach Maßgabe des Gegenstandes nicht mehr dazu geeignet gemacht werden solle, das Gesetz des christlichen Lebens dem jugendlichen Herzen einzuprägen; wenn unter Nichtbeachtung des VIII. Artikels der natürliche Verband zwischen Kirche und Volksschule so weit gelockert, und die kirchliche Beaufsichtigung der Lehrer für die Katholiken bis zu dem Grade herabgebracht wird, daß es künftighin möglich gemacht werde, Schullehrer zu bestellen, die hinsichtlich ihres Glaubens und ihrer Sittlichkeit nicht makellos sind, da es doch zu den wesentlichen Pflichten und Rechten des katholischen Hirtenamtes gehört, über beides auf dem ganzen Gebiete seiner Wirksamkeit zu wachen und über beides das allein vollgültige Urtheil auszusprechen.“

Man hat dem vorliegenden Gesetzentwurfe vorhinein die Richtung vorgezeichnet, daß er die Trennung der Kirche von der Schule bewirken solle. Wie jede Tren-

nung dessen, was durch den innigen Verband organisch zusammenhängt, würde auch in der That die Trennung der Kirche von der Schule, wo nicht den Tod, so sicherlich das Siechthum der letzteren zur Folge haben. Wer die Stimmung der großen Masse der Bevölkerung in Oesterreich kennt, wird nicht zweifelhaft darüber sein, daß confessionslose Schulen in Oesterreich ebenso keine Zukunft, wie sie keine Vergangenheit haben.

Durch den auf die religiös-sittliche Erziehung der katholischen Jugend begrenzten Einfluß der Kirche war die Staatsgewalt seit jeher in keiner Beziehung gehindert, auf alle Unterrichtsanstalten und ganz besonders auf die Volks- und Mittelschulen den ihr gebührenden Einfluß in einer Ausdehnung zu üben, welcher ihr die Entscheidung jeder Unterrichtsfrage vollständig sicherte.

Das Gesetzgebungsrecht des Staates auf dem Gebiete der Volksbildung ist von der katholischen Kirche niemals bestritten worden, daher stellt die Minorität der Commission die Befugniß des Staates nicht im Entferntesten in Abrede, andere als die bisherigen Organe zur Ordnung und Leitung des Unterrichtes zu berufen und den Wirkungskreis derselben durch ein neues Gesetz festzustellen.

Wenn aber in diesem Gesetze auch die grundsätzlichen Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden sollen: so ist die Minorität der Commission der Ansicht, daß dabei die Rechte der katholischen Kirche und der übrigen Religionsbekenntnisse gehörig berücksichtigt werden.

Demgemäß beantragt die Minorität der Commission: Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei der vorliegende Gesetzentwurf an die bestehende Commission mit dem Auftrage zurückzuleiten, ein Gesetz zu verfassen, in welchem grundsätzlich ausgesprochen werde:

„1. Daß der katholischen Kirche der ihr gebührende Einfluß auf die religiös-sittliche Erziehung der katholischen Jugend gewahrt bleibe, und

„2. daß die Volks- und Mittelschulen confessionell verbleiben.“

Wien, den 18. März 1868.

Blome. J. D. Cardinal Rauscher.
Sanguszko. Pitwinowicz, Erzbischof.
Graf Mensdorff-Pouilly.

Oesterreich.

Wien, 21. März. (Das Plenum der Reichsrathsdelegation) nahm die Ausschufsanträge, betreffend die Differenzpunkte mit der ungarischen Delegation größtentheils an.

— 21. März. (In der heutigen Unterhausung) legte der Justizminister einen Gesetzentwurf bezüglich der Organisirung der Bezirksämter vor. Taaffe beantwortet die Interpellation wegen der Militärexcesse: Verfügungen sind getroffen zur Vorbeugung ähnlicher Excesse; gegen die Excedenten wird nach den Kriegskriegsartikeln 18, 22 und 28 vorgegangen. — Das Haus nimmt mit 64 gegen 51 Stimmen den Antrag Giovannielli an, den Verfassungsausschuß durch 2 Mitglieder aus Görz, Istrien und Südtirol zu verstärken. Schließlich erfolgte die Finanzvorlage zur Deficitsbedeckung, bestehend aus fünf Gesetzentwürfen. Dieselben betreffen einen Staatsdomänenverkauf im Betrage von 25 Mill., Aufnahme einer schwebenden Staatsschuld im Betrage von 20 Millionen, die Gebührenerhöhung von Lotteriegewinnsten, die Verwandlung der fundirten Staatsschuld in Rentenschuld, schließlich die Capitalsteuer.

Locales.

— Wir bringen morgen die im Herrenhause während der Ehegesetzdebatte gehaltene Rede unseres hochverehrten Landmannes Herrn Anton Grafen von Auerberg vollständig.

— (Zur hiesigen Stimmung.) Mit der größten Spannung harpte das hiesige Publicum der Ankunft der samstägigen Wiener Blätter entgegen, in der Erwartung, darin schon das Abstimmungsresultat der auch hier mit ungetheilter Aufmerksamkeit verfolgten Generaldebatte des Herrenhauses über das Ehegesetz zu finden. Obwohl dieses erst am folgenden Tage allgemein bekannt wurde, so rief doch schon die in den eingelangten Zeitungen enthaltene unvergleichliche Rede unseres Landmannes, des Grafen Anton Auerberg in den öffentlichen Localen und in Privatcirkeln einen ungetheilten Enthusiasmus für den geehrten Redner und Volksmann hervor. Mehrere Beglückwünschungstelegramme wurden nach Wien entsendet, darunter eines vom hiesigen Turnverein, ein zweites im Namen einer großen Anzahl von Gesinnungsgenossen, deren Bestrebungen seinerzeit Graf Auerberg durch die Uebernahme einer gegen das Concordat gerichteten Adresse der Bürger Laibach und durch deren Niederlegung im Herrenhause in der freundlichsten Weise entgegengekommen war. Auf das letztere Telegramm langte folgende Antwort aus Wien ein: „Meinen wärmsten Dank den Gesinnungsgenossen in der lieben Heimat für die freundliche Anerkennung einer pflichttreuen, darum selbstverständlichen Haltung. Herzlichen Gruß von ihrem alten Freunde Anton Auerberg. Wien, 22. März.“

— (Se. fürstbischöfliche Gnaden Doctor Widmer von einem Wiener Blatte, welches die Abstimmung über den Verfassungsantrag namentlich aufzählt, unter den Abwesenden angeführt.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Verwaltung der Landesculturfonds. Jene Geldstrafen, welche bei Handhabung des Forst- und Feldschutzgesetzes verhängt werden, fließen seit dem Jahre 1853 in einen sogenannten Landesculturfond, welcher bisher von den politischen Landesbehörden verwaltet wurde...

Neueste Post.

Wien, 21. März. Im Herrenhause spricht heute Graf Leo Thun für das Concordat und versichert, daß ihn die Angriffe des Grafen Auersperg tief schmerzen. Schmerling spricht unter großem Beifalle gegen den Minoritätsantrag...

Wien, 21. März, 9 Uhr Abends. Soeben beginnt eine improvisirte Beleuchtung der ganzen Stadt. Die Stimmung ist eine freudig erregte.

Wien, 21. März. Im Abgeordnetenhause bringt Minister Bresl die Vorlage in Betreff der finanziellen Bedeckung ein. Der Kaiser reiste heute mit der Königin Marie von Neapel nach Ofen.

Wien, 21. März. Nach der heute eingebrachten Finanzvorlage beginnt die Vermögenssteuer erst bei einem Vermögen von 1500 fl. Die Gewinnssteuer wird auf 15 Percent erhöht. Die schwebende Schuld wird um 20 Millionen vermehrt.

Agram, 21. März. König Georg von Hannover unterhandelt über den Ankauf eines Gutes in Croatien.

München, 21. März. Die bairische Regierung erklärt, an dem Schulgesetze festhalten und gegen die clericalen Agitationen einschreiten zu wollen.

Warschau, 21. März. Ein russischer Ukas ordnet die Aufhebung des Königreiches Polen an.

Telegraphische Wechselcourse.

5perc. Metalliques 57. — 5perc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 58.75. — 5perc. National-Anlehen 64.85. — 1860er Staatsanlehen 82.90. — Bankactien 711. — Creditactien 190.40. — London 115.40. — Silber 112.75. — K. l. Ducaten 5.45.

Das Postdampfschiff „Allemania“, Capitän Bardua, ging am 11. März mit 554 Passagieren von Hamburg via Southampton nach New-York ab.

Das Postdampfschiff „Cimbria“, Capitän Haack, ging am 18. März mit 645 Passagieren von Hamburg via Southampton nach New-York ab.

Nationalbank. Der letzt ausgegebene Ausweis über den Stand der Nationalbank zeigt gegen die Vorwoche folgende Veränderungen: Der Banknotenumlauf (240,301,120 fl.) verminderte sich um 389,110 fl.;

Ausscheidung der croatischen Postämter. Mit 1. April 1868 wird die Ausscheidung der croatischen Postämter und des hierzu gehörigen Personales aus dem Wirkungsbereich der k. k. Generalpostdirection erfolgen.

Staats-Lotterie. Bei der letzten Ziehung der Staats-Lotterie zu Gunsten der Krankenanstalt „Kudolf-Stiftung in Wien“ fiel der Haupttreffer von 80,000 fl. auf Nr. 183,850 (mit 1 Bor- und 1 Nachtreffer von je 2000 fl. und 8 Bor- und 8 Nachtreffern von je 600 fl.);

Angewandte Fremde.

Am 20. März. Stadt Wien. Die Herren: Spampani, von Triest. — Sterzmaß, von Jhr.-Feistritz. — Martin, von Bordeaux. — Baron Apfalter, Herrschaftsbes., von Graz. — Witschel, Forstmeister, von Haasberg.

Theater.

Heute Montag: Der letzte Brief. Lustspiel in 3 Acten von Victorin Sardou.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with columns: Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Pariser Linien um 10 U. Morgens, Lufttemperatur nach Reaumur, Wind, Sicht des Himmels, Witterungstag. Includes data for 21. and 22. März.

Beantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleimayr.

Börsenbericht.

Wien, 20. März. Die Börse war ziemlich günstig gestimmt. Staatsfonds und Pöse hielten sich fest und Industriepapiere erfuhr keine wesentliche Veränderung.

Table with columns: Geld Waare, Gold Waare, Silber Waare, Wechsel, Cours der Geldsorten. Lists various financial instruments and their values.

(Einbruch.) In der Nacht vom verfloffenen Samstag gegen halb 12 Uhr wurde in der Polana-Vorstadt Nr. 30, in der Specereihandlung des Herrn Johann C. Räger ein Einbruchdiebstahl versucht.

(Interessant für Musikfreunde.) Der hiesige Orgelbauer Franz K. Deu hat kürzlich zwei Salon-Harmoniums mit 4 und 5 Registern hergestellt und wird demnächst solche nach französischem System mit 14 Registern verfertigen.

(Benefice.) Morgen wird zum Besten unseres beliebten Heldenpielers Hr. Kraft Shakespeares „Othello“ gegeben. Wir wissen nicht, daß das Publicum das verdienstliche Streben des wackeren Beneficianten durch zahlreichen Zuspruch belohnen wird.

(Schlußverhandlungen) beim k. k. Landesgerichte in Laibach. Am 26. März. Paul Kobal mit Genossen: öffentliche Gewaltthätigkeit. — Am 27. März. Anton Debelal und Bartl Dermastia: Diebstahl; Johann Koritnik: schwere körperliche Beschädigung; Andreas Benedig: Diebstahl; Johann Podspec: schwere körperliche Beschädigung.

Öffentlicher Dank.

Der Gefertigte sieht sich angenehm verpflichtet, für die zum Feste des h. Joseph in der Stadtpfarrkirche zu St. Jakob unter Mitwirkung der löbl. philharmonischen Gesellschaft aufgeführte, vom Herrn Gesangslehrer Anton Nedved componirte sehr schöne Vocalmesse sowohl dem genannten Vereine, als dem Herrn Compositur hiemit den verbindlichsten Dank mit der Bitte auszusprechen, derlei den Gottesdienst verherrlichende Kirchenmusik in der St. Jakobskirche recht oft wiederholen zu wollen.

Gustav Köstl, Stadtpfarrer.

Casino-Anzeige.

Heute Montag, den 23. März, Nachmittags präcise 5 Uhr, findet der dritte populär-wissenschaftliche Vortrag statt.

Herr Musicaleustos Karl Deschmann:

„Die Schwalbe.“

Aus dem vorigen Monat veröffentlichten Circular der Triester Versicherungs-Gesellschaft „Assicurazioni generali“ über die Vertheilung der sich aus dem Jahre 1861 ergebenden Gewinne der Versicherungen auf Ablebensfall mit Gewinnantheil ergibt sich ein Gewinn von 78 1/2 pCt. der darauf im gedachten Jahre einbezahlten Prämie.

In dem darauf bezüglichen Circular der Anstalt heißt es: „In unserem Jhnen seiner Zeit zugestellten Circular ddo. 31. Jänner 1867 glaubten wir hervorheben zu müssen, daß die seit der Einführung dieser Versicherungsabtheilung unter die Versicherten vertheilten jährlichen Dividenden durchschnittlich circa 45 pCt. von den Prämien betragen, welche dieselben Versicherten in den Jahren bezahlten, worauf sich jene Dividenden beziehen, so wie daß für diejenigen, welche vorzogen, die ihnen gebührenden Dividenden zur Erhöhung der versicherten Summe zu verwenden, diese Erhöhung für einige unter ihnen schon 28 pCt. erreicht hatte.“

* Hauptagentschaft für Krain bei Herrn B. Sennig in Laibach, Gradischavorstadt Nr. 31 und 32.

Öffentliche Schuld.

Table with columns: A. des Staates (für 100 fl.), Geld Waare, B. der Kronländer (für 100 fl.), Geld Waare. Lists various public debts and their values.

Table with columns: Geld Waare, Silber Waare, Wechsel, Cours der Geldsorten. Lists various financial instruments and their values.